



Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur  
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für  
Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur  
Herrn Manfred Geis, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Republik 1  
55116 Mainz



DER MINISTER

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-29 57  
konrad.wolf@mwwk.rlp.de  
www.mwwk.rlp.de

Mein Aktenzeichen  
15325  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Julia Dennert  
Julia.Dennert@mwwk.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-4544  
06131 16-2800

14.09.17

### 13. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur am 31.08.2017

#### TOP 8: „Umsetzung des Mutterschutzes für Studentinnen“ Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT – V 17/1814 –

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie in der o.g. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur ausgesagt, stelle ich Ihnen den Sprechvermerk zur zum TOP 8 „Umsetzung des Mutterschutzes für Studentinnen“ anbei zur Verfügung.

Das Mutterschutzrecht, das im „Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzes“ (MuSchG) geregelt ist, wurde Ende Mai 2017 grundlegend reformiert, um den geänderten gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu entsprechen. Die Reform verfolgt die Zielsetzung, ein einheitliches Gesundheitsschutzniveau in der Schwangerschaft, nach der Entbindung und während der Stillzeit sicherzustellen.

Mit dem 30. Mai 2017 sind folgende Änderungen im Mutterschutzrecht in Kraft getreten.

- Der Kündigungsschutz nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche wird eingeführt.
- Die Schutzfrist nach der Entbindung für Mütter von Kindern mit Behinderung kann auf 12 Wochen verlängert werden, da die Geburt in vielen dieser Fälle für



für die Mutter mit besonderen körperlichen und psychischen Belastungen verbunden ist.

Ab dem 1. Januar 2018 werden Schülerinnen und Studentinnen vom Anwendungsbereich des MuSchG erfasst, soweit die jeweilige Ausbildungsstelle (z. B. Schule und Hochschule) Ort, Zeit und Ablauf von Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend vorgibt oder die Schülerinnen und Studentinnen ein im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten.

An den rheinland-pfälzischen Hochschulen wird der Mutterschutz schon jetzt umfangreich umgesetzt. Schwangere Studentinnen können bereits jetzt an Prüfungen teilnehmen, Prüfungsfristen verändern u. ä. ohne, dass ihnen daraus Nachteile entstehen. Neben den hochschulgesetzlichen Regelungen sind die Hochschulen vor Ort sehr aktiv dabei, den Studentinnen Hilfestellungen zu unterschiedlichsten Fragestellungen zu geben.

Die folgenden hochschulgesetzlichen Regelungen sind in diesem Zusammenhang relevant:

Nach dem rheinland-pfälzischen Hochschulgesetz (HochSchG) ist der gesetzliche Auftrag der Hochschulen und Studierendenwerke die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Studium. Den Hochschulen obliegt es, die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Kindern zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 Satz 2 HochSchG). Zu den Aufgaben der Studierendenwerke gehören auch die Beratung und Unterstützung von Studierenden mit Kindern, geregelt in § 112a Abs. 1 Satz 2 HochSchG.

Hochschulgesetzliche spezifische Regelungen zur Umsetzung des Mutterschutzes für Studentinnen betreffen insbesondere die Regelungsgegenstände der von den Hochschulen zu erlassenden Prüfungsordnungen:

Gemäß § 26 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 HochSchG werden für die Einhaltung von Prüfungsfristen Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch Schwangerschaft bedingt waren. Dies gilt mindestens für die gesetzlichen Mutterschutzfristen. Prüfungsordnungen können aber auch noch großzügigere Regelungen vorsehen.



Für Promotions- und Habilitationsordnungen, also die weiteren Qualifizierungsstufen betreffend, gilt das Vorgenannte gemäß § 26 Abs. 7 Satz 1 HochSchG entsprechend.

Studentinnen im Mutterschutz können sich in Rheinland-Pfalz aufgrund des geltenden Hochschulrechts wahlweise beurlauben lassen oder gleichwohl Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen ihres Studiums erbringen.

Das neue Mutterschutzgesetz, das am 01.01.2018 in Kraft tritt, sieht im neuen § 3 Abs. 3 MuSchG die Möglichkeit vor, dass die Studentin auf ihr ausdrückliches Verlangen hin gegenüber der Hochschule bereits in der Schutzfrist nach der Entbindung die hochschulische Ausbildung aufnimmt, einschließlich der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen.

Da unser Hochschulgesetz den Mutterschutz bereits jetzt sehr weitreichend umsetzt, wird ggf. zu einem späteren Zeitpunkt geprüft, ob Anpassungsbedarf aufgrund des neuen Mutterschutzgesetzes besteht. Hier sollten zuerst die Erfahrungen der Hochschulen abgewartet werden.

An den Hochschulen vor Ort wird dieses Thema sehr ernstgenommen und umfangreich betrieben.

Erste Anlaufstelle für schwangere Studentinnen sind die Beratungsstellen an den Hochschulen. Viele Maßnahmen und Angebote berücksichtigen die Zeit nach der Geburt des Kindes, (z. B. Kinderferienbetreuung, Babysitterbörse, Kindertageseinrichtungen auf dem Campus).

Schwangere Studentinnen im Mutterschutz können sich - wie erwähnt - wahlweise beurlauben lassen oder an Prüfungen teilnehmen oder andere Studienleistungen erbringen.

Alle Hochschulen sehen in ihren Immatrikulationsordnungen Regelungen zum Mutterschutz von Studentinnen vor. So ist bspw. in § 12 der Einschreibeordnung der Universität Koblenz-Landau vom 11. Juli 2017 geregelt, dass eine Beurlaubung für die gesamte Dauer des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubes beantragt werden kann. Bei der Berechnung der Fachsemester werden die Urlaubssemester nicht berücksichtigt.



Die Technische Universität Kaiserslautern richtet eine zentrale Anlaufstelle ein, die sich um die Belange der Umsetzung des Mutterschutzes für Studentinnen kümmert.

Die Technische Hochschule Bingen wird ihre Arbeitsplätze den besonderen Belangen von werdenden und stillenden Müttern anpassen.

Die Abteilung Studierendenservice an der Hochschule Koblenz wird in Zusammenarbeit mit dem Gleichstellungsbüro ein Merkblatt mit allen relevanten Informationen zum Mutterschutz erarbeiten und für die Information aller schwangeren Studentinnen Sorge tragen.

An der Hochschule Mainz beraten die Gleichstellungsbeauftragten schwangere und stillende Studentinnen. Sie werden im Oktober 2017 Fortbildungsangebote zur Anwendung des neuen Mutterschutzgesetzes erhalten.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat einen Arbeitskreis eingerichtet, der sich mit der Umsetzung der neuen mutterschutzrechtlichen Regelungen für Schülerinnen und Studentinnen beschäftigt. Die Landeskongress der Hochschulfrauen Rheinland-Pfalz (LaKoF) ist Mitglied in diesem Arbeitskreis und wird sich an den gemeinsamen Beratungen beteiligen. Die Ergebnisse aus diesem Arbeitskreis werden wir dann diskutieren und ergänzt durch die Erfahrungen, die unsere Hochschulen ab 1.1.2018 mit dem reformierten Mutterschutzgesetz machen werden, werden wir prüfen, ob Anpassungsbedarf für die Hochschulgesetznovelle nötig ist.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Prof. Dr. Salvatore Barbaro